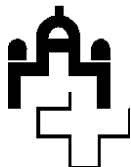


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



## 12.020 s Alkoholgesetz. Totalrevision. Abschreibung der Entwürfe 1 und 2

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 7. Dezember 2015

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hat an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2015 beschlossen, ihrem Rat gestützt auf Artikel 90 des Parlamentsgesetzes (ParlG) die Abschreibung der Entwürfe 1 und 2 des Geschäfts 12.020 zu beantragen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) hat am 19. November 2015 einen gleichlautenden Antrag zuhanden ihres Rates verabschiedet.

Mit seiner Botschaft vom 25. Januar 2012 schlägt der Bundesrat vor, das Alkoholgesetz durch zwei neue Gesetze zu ersetzen: Mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung von Spirituosen und Ethanol (Spirituosensteuergesetz) soll unter anderem auf drei Bundesmonopole verzichtet, sollen 41 von 43 Bewilligungen abgeschafft und soll die Zahl der Steuerpflichtigen bei gleicher Steuersicherung massiv reduziert werden. Das Bundesgesetz über den Handel mit alkoholischen Getränken (Alkoholhandelsgesetz) umfasst die für Detailhandel und Ausschank alkoholischer Getränke geltenden Handels- und Werbebeschränkungen zur Minderung des problematischen Alkoholkonsums und seiner Folgen sowie zum Schutz der Jugend.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, Entwurf 1 (Spirituosensteuergesetz) und Entwurf 2 (Alkoholhandelsgesetz) abzuschreiben.

Berichterstattung: Kategorie V (schriftlich)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Ruedi Noser

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Bisherige Verhandlungen und Beschlüsse der Räte
- 2 Rechtliche Grundlage
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Bisherige Verhandlungen und Beschlüsse der Räte

Der Ständerat befasste sich als Erstrat mit den Entwürfen des Bundesrates für ein Spirituosensteuergesetz (SpStG) und ein Alkoholhandelsgesetz (AlkHG). Er beschloss am 20. März 2013 unter anderem auf Antrag einer Minderheit der WAK-S, einen Artikel 17a mit dem Konzept einer Ausbeutebesteuerung in das SpStG aufzunehmen.

Der Nationalrat schränkte am 18. September 2013 den Geltungsbereich der Ausbeutebesteuerung auf Kernobst aus der Schweiz ein und sah weitere Steuererleichterungen für Spirituosen aus Mazeration und Umbrand vor. Er beschloss zudem weitere Abweichungen vom Ständerat, z.B. bezüglich der Höhe des Steuersatzes. Die weitere Diskussion des SpStG zwischen den Räten erfolgte jedoch ausgesprochen intensiv zur Frage der Ausbeutebesteuerung.

Anlässlich der Differenzbereinigung kam die WAK-S aufgrund eines Expertengutachtens zum Schluss, dass das System der Ausbeutebesteuerung verfassungswidrig und nicht vereinbar mit völkerrechtlichen Verträgen sei. Sie wollte deshalb ihrem Rat beantragen, diese Form der Steuer durch ein ähnliches System zu ersetzen, das eine Fehlmengenregelung, eine Steuerermässigung für Stoffbesitzer sowie ausserfiskalische Fördermassnahmen umfasste. Die WAK-S war dabei der Meinung, dass die Frage der Ausbeutebesteuerung noch offen sei, weil bezüglich des Anwendungsbereichs von Artikel 17a noch eine Differenz zwischen den Räten bestand. Ihre Schwesterkommission teilte diese Auffassung nicht. Sie verlangte von der WAK-S, dass diese gestützt auf Artikel 89 Absatz 3 ParlG ihre Zustimmung zu einem Rückkommen einhole, mit dem Argument, dass beide Räte einem System der Ausbeutebesteuerung im Grundsatz bereits zugestimmt hätten. Als die WAK-S schliesslich um ein Rückkommen bat, verweigerte die WAK-N mit 14 zu 10 Stimmen ihre Zustimmung. Die WAK-S konnte ihrem Rat das erarbeitete Alternativkonzept zur Ausbeutebesteuerung somit nicht mehr unterbreiten und beantragte schliesslich nach der Anhörung zweier Experten, Artikel 17a SpStG ersatzlos zu streichen. Am 24. November 2014 schloss sich der Ständerat seiner Kommission mit 33 zu 12 Stimmen an.

Im Januar 2015 beantragte die WAK-N die Verwaltung, neue Alternativvorschläge zur Ausbeutebesteuerung auszuarbeiten. Das neue Alternativkonzept sah neben einem pauschalen Fehlmengenabzug (Art. 18c SpStG), eine Steuerermässigung für Kleinproduzenten (Art. 19 SpStG) und Finanzhilfen für die Branche (Art. 19a SpStG) vor. Nach einer anfänglichen Ablehnung des Konzepts, stimmte die WAK-N ihm schliesslich in einer abgeänderten Variante, die ausländische Produzenten vom Anspruch auf Steuerermässigung ausnehmen wollte, zu. Die WAK-S stimmte ihrerseits einem Rückkommen zu, womit die WAK-N dieses neue Konzept ihrem Rat unterbreiten konnte. Am 3. Juni 2015 hiess der Nationalrat dessen drei Elementen oppositionslos (Art. 18c), bzw. mit 102 zu 84 (Art. 19) und mit 108 zu 76 Stimmen (Art. 19a) gut.

Die WAK-S holte daraufhin zum neuen Alternativkonzept des Nationalrats ein externes Gutachten ein. Dieses kam zum Schluss, dass auch das neue Konzept – sei es in der Variante der Verwaltung, sei es in der vom Nationalrat beschlossenen Variante – verfassungswidrig und unvereinbar mit völkerrechtlichen Verträgen sei und zudem weitere Nachteile biete. Für die WAK-S stand deshalb fest, dass sich der Ständerat dem Nationalrat wiederum nicht anschliessen können. Überzeugt davon, dass sich die Fronten zwischen den Räten derart verhärtet haben, dass eine Einigung ausgeschlossen ist, beschloss die WAK-S am 19. November 2015 einstimmig, ihrem Rat gestützt auf Artikel 90 ParlG die Abschreibung des Spirituosensteuergesetzes zu beantragen.

Bei der parallel zur Beratung des Spirituosensteuergesetzes erfolgenden Beratung des Alkoholhandelsgesetzes (AlkHG) zeigte sich, dass sich die Räte insbesondere bezüglich des Nachtverkaufsverbots für alkoholische Getränke von Anfang an nicht einig waren. Auch im Fall dieses Gesetzes hielt die WAK-S am 19. November 2015 deshalb eine Einigung für ausgeschlossen und beantragte ihrem Rat einstimmig die Abschreibung des Entwurfs nach Artikel 90 ParlG.



Anlässlich der Diskussion in der WAK-S vom 19. November 2015 kam zudem deutlich zum Ausdruck, dass es die Kommission begrüssen würde, wenn der Bundesrat rasch eine neue Vorlage verabschiedet, die sich auf die unbestrittenen Punkte der Revision, nämlich die Liberalisierung des Ethanolmarktes (inklusive Privatisierung von Alcosuisse) sowie die Reintegration der Alkoholverwaltung in die Zollverwaltung, beschränkt.

## **2 Rechtliche Grundlage**

Die Räte können auf gleich lautenden Antrag ihrer vorberatenden Kommissionen einen Erlassentwurf während der Differenzbereinigung oder nach deren Abschluss abschreiben. (Art. 90 ParlG; Abschreibung eines Erlassentwurfs).

## **3 Erwägungen der Kommission**

Die WAK-N schliesst sich den Erwägungen ihrer Schwesterkommission vom 19. November 2015 (siehe oben, Ziffer 1) in allen Punkten an. Angesichts der Tatsache, dass sich die Entwürfe zum SpStG und zum AlkHG seit nunmehr zwei Jahren in der Differenzbereinigung befinden, ohne dass sich auch nur entfernt eine Einigung zwischen den Räten abzeichnet, ist es aus Sicht der WAK-N das Beste, die Diskussion an diesem Punkt abzubrechen. Auch die WAK-N begrüsst es grundsätzlich, wenn der Bundesrat dem Parlament rasch eine neue Vorlage zur Umsetzung der seit langem geplanten Liberalisierung des Ethanolmarktes sowie zur Reintegration der Alkoholverwaltung in die Zollverwaltung vorlegt.